

Ordnung der Hessischen Turnjugend

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Hessische Turnjugend (HTJ) ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Hessischen Turnverband e. V. (HTV) einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des HTV.

Sie gehört der Deutschen Turnjugend (DTJ) im Deutschen Turner-Bund e. V. (DTB) und der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e. V. an.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hessische Turnjugend bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- & Menschenrechte, sowie zur Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Sie ist parteipolitisch neutral und positioniert sich gegen Rassismus & Fremdenfeindlichkeit, sowie gegen antidemokratische, antisemitische & nationalistische Tendenzen. Die hessische Turnjugend wirkt allen auftretenden Benachteiligungen, wie auch Diskriminierungen von Menschen entgegen. Sie verurteilt zudem jegliche Art von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Art ist.
- (2) Die Hessische Turnjugend steht für die physische & psychische Unversehrtheit ein. Dies inkludiert das Wohlergehen der ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie fördert zudem eine Kultur des Hinsehens, Handelns & der Transparenz. Dadurch stellt die Hessische Turnjugend eine Anlaufstelle, für die ihr anvertrauten Personen dar und soll potenzielle Täter*innen abschrecken.
- (3) Die Hessische Turnjugend befürwortet die Gleichstellung der Geschlechter, sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie wirkt vorhandenen Barrieren und Vorurteilen entgegen.
- (4) Die Hessische Turnjugend fördert die Partizipation, sowie das freiwillige & ehrenamtliche Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- (5) In die Organe der Hessischen Turnjugend sind nur Personen wählbar, welche sich zu den Grundsätzen der Hessischen Turnjugend (§ 2) bekennen und für diese innerhalb & außerhalb des Vereines einstehen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Hessische Turnjugend die Satzung und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes.

§ 3 Aufgaben

Die Hessische Turnjugend vertritt die Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, der Mitgliedverbände des Hessischen Turnverbandes, sowie ihrer Vertretungen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Entwicklung, Verbesserung und Realisierung kind- und jugendgerechter Turn- und Sportangebote

- die Förderung jungen Engagements und der gleichberechtigte Zugang zu Engagementformen auf allen Ebenen,
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Freizeitgestaltung
- die Förderung gleichberechtigter Teilhabe an allen Angeboten,
- und internationale Begegnungen.

Darüber hinaus bietet sie den Mitarbeiter*innen in den Vereinen, Turngauen, sowie Turngaujugenden und allen Interessierten qualifizierte Aus-, Fort und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Unterstützung deren Arbeit.

Sie sucht bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern, Jugendorganisationen und pädagogischen Einrichtungen.

§ 4 Organisation

Die HTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HTV. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Ordnung der HTJ gilt im Grundsatz für die Turngaue, Vereine oder Turnabteilungen des HTV.

§ 5 Organe und Gremien

Die Tätigkeit der Organ- und Gremienmitglieder ist ehrenamtlich und wird durch das HTJ-Büro hauptamtlich beraten und unterstützt.

Jedes Organ und Gremium der HTJ ist auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

5.1

Organe der HTJ sind:

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Jugendhauptausschuss
- (3) der Vorstand

5.2

Gremien der HTJ sind:

- (1) die Teams

5.3

Tagungen und Sitzungen können nach § 10 der HTV-Satzung neben Präsenzveranstaltungen auch hybrid und digital durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Durchführungsart der Sitzungen der Organe. Gremien entscheiden eigenständig über die Durchführungsart.

§ 6 Vollversammlung

6.1

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Turnjugend. Sie findet alle zwei Jahre statt und wird in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Landesturntag des HTV durchgeführt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt, Tagesordnung und ggf. Tagungsort und gibt sie mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung auf der HTJ-Website bekannt.

6.2

Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- (1) die Mitglieder des Jugendhauptausschusses,
- (2) 60 Delegierte aus den Turngauern des HTV, die sich nach der letzten Mitgliederbestandserhebung (Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) prozentual errechnen. Die Delegierten der Turngaue sollen nicht älter als 30 Jahre sein. Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel beschränken.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Ausgenommen sind Änderungen der Jugendordnung gemäß § 12.

6.3

Der Vollversammlung obliegt:

- (1) Die Berichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Landesjugendfachwarte und -fachwartinnen bzw. der Beauftragten für Jugend entgegenzunehmen.
- (2) Über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die Abgeordneten der HTJ für den Landesturntag und die Delegierten für die Vollversammlung der DTJ zu wählen.
- (4) Die Landesjugendfachwarte und -fachwartinnen bzw. die Beauftragten für Jugend auf Vorschlag der Gaufachwarte zu wählen und in die HTV-Fachausschüsse zu entsenden.
Gibt es im Bereich der HTJ-Aktivitäten auf Landesebene, aber keinen entsprechenden Fachausschuss im HTV, kann die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine*n Beauftragte*n für Jugend wählen.
- (5) Landesjugendfachwart*innen und Beauftragte für Jugend bleiben im Amt bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung. Die Arbeitsschwerpunkte der HTJ festzulegen.
- (6) Über Anträge zu beschließen.

6.4

Eine außerordentliche Vollversammlung kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3-Mehrheit dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 7 Jugendhauptausschuss

7.1

Der Jugendhauptausschuss ist das führende Organ der HTJ zwischen den Vollversammlungen.

7.2

Den Jugendhauptausschuss bilden:

- (1) der Vorstand
- (2) je zwei Vertreter*innen der Jugendführungen der Turngaue
- (3) die Landesjugendfachwarte und -fachwartinnen bzw. die Beauftragten für Jugend oder eine von diesen bestimmte Vertretung.

7.3

Der Jugendhauptausschuss tritt einmal jährlich zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er findet real, virtuell als Onlineveranstaltung oder als hybride Veranstaltung statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Einen außerordentlichen Jugendhauptausschuss kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

7.4

Dem Jugendhauptausschuss obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Dies ist u. a. die Beratung von Grundsatzfragen und die kritische Begleitung der Arbeitsschwerpunkte.

7.5

Wird ein/e Landesjugendfachwart/in bzw. ein/e Beauftragte/r für Jugend von der Vollversammlung nicht gewählt oder scheidet er/sie zwischenzeitlich aus, beauftragt der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen HTV-Fachausschuss eine/n andere/n mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieser/s Landesjugendfachwartin/-es bzw. Beauftragten für Jugend; die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.

§ 8 Vorstand

8.1

Den Vorstand bilden:

- (1) zwei Vorsitzende
- (2) fünf weitere Vorstandsmitglieder
- (3) eine hauptamtlich beschäftigte Person aus dem HTJ-Büro (mit beratender Stimme).

8.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet jeweils mit der nächsten ordentlichen Vollversammlung. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so schlägt der Vorstand eine*n andere*n

für die Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung vor. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss.

8.3

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zuständigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung im Vorstand regelt.

8.4

Es ist Aufgabe des Vorstandes, mit geeigneten Maßnahmen für den Informationsaustausch zwischen HTJ-Gremien, Fachgebieten und den Jugendführungen der Turngaue zu sorgen.

8.5

Dem Vorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der HTJ. Er erledigt alle laufenden Geschäfte; er hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe der HTJ zu sorgen. Dafür stehen im HTJ-Büro hauptamtliche Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder physisch oder digital zugeschaltet anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8.6.

Dem Vorstand obliegt es, bei Bedarf Ersatzdelegierte der HTJ für die von der Vollversammlung verabschiedeten Delegiertenlisten zum Landesturntag und zur Vollversammlung der DTJ nachträglich zu bestimmen.

8.7

Der Vorstand beruft die Vertreter*innen der HTJ in den Ausschüssen nach § 16 der HTV-Satzung.

8.8

Besondere Aufgaben aus den Fachgebieten erledigt der Vorstand, indem er die betreffenden Landesjugendfachwarte und -fachwartinnen bzw. die Beauftragten für Jugend hinzuzieht.

8.9

Die beiden Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend sind Mitglieder des Präsidiums des HTV.

§ 9 Teams

9.1

Zur Realisierung von Projekten und zur Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte der HTJ werden Teams durch den Vorstand berufen.

9.2

Die Teams werden jeweils einem Mitglied des Vorstandes zugeordnet.

9.3

Die Teams arbeiten im vorgegebenen Projektrahmen und unterstützen den Vorstand bei der Ausarbeitung, Durchführung und Dokumentation.

9.4

Teamsitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr statt.

§ 10 Tagungen

Folgende Tagungen sind regelmäßig durchzuführen:

10.1

Der Vorstand tagt in der Regel einmal jährlich mit den Landesjugendfachwarten und -fachwartinnen bzw. den Beauftragten für Jugend.

10.2

Der Vorstand tagt in der Regel einmal jährlich mit den Teamleitungen.

§ 11 Großveranstaltungen

In der Regel alle vier Jahre findet das Hessische Landeskinderturnfest der Hessischen Turnjugend statt. Die Ausrichtung des Landeskinderturnfestes, das mit zahlreichen Wettkämpfen und Mitmachangeboten den Treffpunkt für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren und ihre Betreuer*innen darstellt, wird durch eine Stadt/Kommune, einen Verein und/oder einen Turngau übernommen.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung der HTJ kann diese Ordnung ändern. Änderungen bedürfen der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung und der Feststellung des Landesturntages, dass die Jugendordnung nicht im Widerspruch zur Satzung des Hessischen Turnverbandes e. V. steht.

(Zuletzt geändert von der Vollversammlung der HTJ am 22. Januar 2006 in Staufenberg-Treis sowie am 13. Juli 2014 in Darmstadt-Wixhausen sowie am 20. Februar 2021 in einer Online-Vollversammlung sowie am 07. Juli 2024 in Alsfeld)